

**M I E T K A U F V E R T R A G N r . 2 0 0 1 6 3 0 1 9**
**Mieter**

BluePoint Medical GmbH & Co. KG

**Straße**

An der Trave 15

**PLZ, Ort**

23923 Selmsdorf

**Telefon**

038823/5488000

**Telefax**

038823/5488029

**Ansprechpartner**

Frau Dana Lindner

**Mietobjekt**

siehe Anlage

**Serien-/Fahrgestell-/Maschinen-Nummer**
**Baujahr/Betriebsstunden**
**Laufzeit/Berechnungsgrundlage/Mietraten/Versicherung**

UniCredit Leasing GmbH überlässt dem Mieter das zuvor beschriebene Mietobjekt zur Nutzung im Rahmen seiner bereits ausgeübten gewerbl. und/oder freiberuflichen Tätigkeit.

**Laufzeit** 60 Monate

**Zahlungsweise** monatlich

**Berechnungsgrundlage** EUR 24.670,00

**Gesamtsumme Mietraten** EUR 26.507,40

**Sonderzahlung laut Zusatzvereinbarung**

% = EUR + USt. EUR = EUR

**Bearbeitungsentgelt** EUR 125,00 + USt. EUR 23,75 = EUR 148,75 (fällig zu Beginn der Vertragslaufzeit)

**Mietraten**

1. - 60. Monat	1,7908 %	= EUR	441,79
----------------	----------	-------	--------

zzgl. Umsatzsteuer auf die Gesamtsumme der Mietraten EUR 5.036,41 (fällig zu Beginn der Vertragslaufzeit)

Für die Tage von der Übernahme des Mietobjekts, einschließlich des Übernahmetages, bis zum Beginn der Laufzeit gemäß Ziffer 1 Absatz c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Mieter für jeden Tag 1/30 der monatlichen Mietrate gemäß Ziffer 2 Absatz c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt (Vormietrate). Der Betrag der Vormietrate erhöht die oben angegebene Gesamtsumme der Mietraten zzgl. Umsatzsteuer.

**Versicherung**

Wir verweisen auf die Versicherungspflicht gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietkaufverträge.

**Zahlungsart**

Lastschrift per SEPA-Firmenlastschrift - siehe hierzu Ziffer 15 Absätze a und b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Angabe gemäß § 1 Absatz 6 Geldwäschegesetz**

Der Mieter handelt für eigene Rechnung. Sofern nicht zutreffend, bitte streichen.

**Zusatzvereinbarungen/Anlagen**

Der Mieter bietet der UniCredit Leasing GmbH, Nagelweg 53, 20097 Hamburg den Abschluss eines Mietkaufvertrags zu den vorgenannten Bedingungen sowie den umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Mieter bestätigt hiermit, eine Ausfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben. An dieses Angebot hält sich der Mieter einen Monat – gerechnet vom Tage des Eingangs bei der UniCredit Leasing GmbH – gebunden. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der UniCredit Leasing GmbH verzichtet der Mieter. Der Mieter erhält über die Annahme des Mietkaufvertrags eine Information.



Ort, Datum

Mieter (rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel)

NL B/Fy/3127396/454504201

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsgegenstand, Laufzeit und Standort

- a. Die UniCredit Leasing GmbH (im folgenden Vermieter) unterrichtet den Mieter über den Abschluss des Liefervertrags mit dem vom Mieter ausgesuchten Lieferanten und händigt ihm auf Verlangen eine Kopie des Vertrags aus. Der Mietkaufvertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem Vermieter aus vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt. Wird das Mietobjekt dadurch beschafft, dass der Vermieter in einen bereits bestehenden Kaufvertrag oder eine bestehende Bestellung zwischen dem Mieter und dem Lieferanten eintritt, verzichtet der Mieter hiermit zugunsten des Vermieters auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am Mietobjekt bzw. überträgt dieses auf den Vermieter.
- b. Alle Pflichten aus dem Liefervertrag, die über die Pflichten zur Zahlung des für das Mietobjekt geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Mieter mit schuldbefreiender Wirkung für den Vermieter.
- c. Sämtliche Regelungen dieses Mietkaufvertrags gelten bereits ab Übernahme des Mietobjekts, wobei die auf der ersten Seite angegebene Laufzeit ab dem auf die Übernahme des Mietobjekts folgenden 15. (bei Übernahme des Mietobjekts zwischen dem 2. und dem 15. des laufenden Monats) bzw. 1. des Monats (bei Übernahme des Mietobjekts zwischen dem 16. und dem letzten Tag des laufenden Monats) beginnt. Erfolgt die Übernahme des Mietobjekts am 1. eines Monats, beginnt die Laufzeit des Vertrags an diesem Tag. Soweit der Mieter gleichzeitig Verkäufer des Mietobjekts ist (sale-and-miet-back), ist statt der Übernahme des Mietobjekts der Tag der Auszahlung des Kaufpreises durch den Vermieter maßgeblich. Bei mehreren Mietobjekten gilt, abweichend von der vorherigen Regelung, dass der Vertragsbeginn für alle Objekte zu einem der vorgenannten Termine erfolgen kann.
- d. Dauernder Standort des Mietobjekts ist der Sitz des Mieters.

## 2. Mietraten

- a. Die Mietraten errechnen sich auf Basis des vereinbarten Vomhundertsatzes der Berechnungsgrundlage. Zusammen mit der ersten Mietrate ist die auf die Gesamtsumme der Mietraten anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Ändern sich die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Mietobjekts, ist der Vermieter zur Anpassung der Berechnungsgrundlage und der vereinbarten Mietzahlungen (Sonderzahlung, Mietraten, Schlusszahlung) berechtigt.
- b. Die Mietzahlungen basieren auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrags gültigen Steuer- und Abgabenrecht sowie der einschlägigen Verwaltungshandhabung. Im Falle von Änderungen behält sich der Vermieter eine jederzeitige Anpassung der Mietzahlungen nach billigem Ermessen vor. Gleicher gilt, sofern sich die Geld- und Kapitalmarktlage zwischen dem Tag der Erstellung dieses Vertragsangebots und der Übernahme des Mietobjekts ändert.
- c. Die Mietraten sind am 1. oder 15. des jeweiligen Monats im Voraus fällig, erstmalig am Tag des Beginns der Laufzeit des Mietkaufvertrags (Ziffer 1 Absatz c). Für die Tage von der Übernahme, einschließlich des Übernahmetages, bis zum Beginn der Laufzeit werden dem Mieter für jeden Tag 1/30 der monatlichen Mietrate in Rechnung gestellt. Bei einer sale-and-miet-back-Abwicklung ist für diese Berechnung nicht der Übernahmetag, sondern der Tag der Auszahlung des Kaufpreises durch den Vermieter maßgeblich.
- d. Sofern auf Wunsch des Mieters während der Laufzeit des Mietkaufvertrags Sonderzahlungen in den Vertrag eingerechnet werden sollen, stellt der Vermieter dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,-- zzgl. Umsatzsteuer sowie ggf. eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung, sofern der Vermieter der Sonderzahlung zugestimmt hat.

## 3. Lieferung, Übernahme

- a. Die Lieferung des Mietobjekts durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Mieter.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über eine Lieferung des Mietobjekts zu unterrichten. Sollten das Mietobjekt oder Teile des Mietobjekts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder vor Abschluss des Liefervertrags zwischen Vermieter und dem Lieferanten bereits an den Mieter geliefert worden sein, werden die Parteien zusätzlich eine sale-and-miet-back Vereinbarung treffen und sämtliche vom Lieferanten bereits gestellten Rechnungen dahingehend korrigieren, dass nunmehr im Verhältnis zum Lieferanten der gesamte Kaufpreis inkl. USt. vom Mieter zu zahlen ist.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Lieferung zu übernehmen, unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle der Nacherfüllung.
- d. Verweigert der Mieter pflichtwidrig die Übernahme des Mietobjekts, ist der Vermieter nach fristloser Kündigung des Mietkaufvertrags unter der Voraussetzung der Ziffer 10 Absatz b lit. c berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten für das Mietobjekt zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren bzw. geringeren Schadens nachzuweisen.
- e. Nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme des einwandfreien Mietobjekts wird der Vermieter an den Lieferanten den für das Mietobjekt geschuldeten Preis entrichten. Ist die Übernahmeverklärung falsch und dieser Fehler vom Mieter zu vertreten, ist der Mieter zum Ersatz eines sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.
- f. Mit Eingang beim Vermieter wird die Übernahmeverbestätigung zum wesentlichen Bestandteil dieses Mietkaufvertrags.
- g. Der Mieter trägt im Verhältnis zum Vermieter die Gefahr und die Kosten der Lieferung des Mietobjekts. Hierunter fallen auch die Kosten für eine Transportversicherung für die Auslieferung des Mietobjekts vom Lieferant an den Mieter. Bei Gefahrenereignis in den Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder durch Untergang vor der Übernahme des Mietobjekts können Vermieter und Mieter vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Der Mieter ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, dem Vermieter im Zusammenhang mit der Beschaffung des Mietobjekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich tritt der Vermieter dem Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ab.

## 4. Gebrauch und Unterhaltung des Mietobjekts

- a. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in sorgfältiger Weise zu behandeln sowie die Wartungs-/Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen und das Mietobjekt auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere vom Hersteller empfohlene Inspektionen und erforderliche Reparaturen durch Fachwerkstätten durchzuführen zu lassen. Entsprechendes gilt für gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter zur Einhaltung dieser Verpflichtungen ein Wartungs- bzw. Pflegeabkommen mit dem Hersteller oder einer von diesem autorisierten Fachwerkstatt abschließt. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Mieters zu erfüllen.
- b. Der Mieter hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Mietobjekts regeln, einzuhalten und alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

## 5. Ansprüche des Mieters bei Pflichtverletzungen und Mängeln des Mietobjekts, Abtretung von Ansprüchen gegen Lieferanten und Dritte

- a. Sollte das Mietobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des Mieters gegen den Vermieter ausgeschlossen. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des Mieters gegen den Vermieter wegen der Beschaffung, Sach- und Rechtsmängeln des Mietobjekts oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung des Vermieters nach Ziffer 14 bleibt unberührt.
- b. Zum Ausgleich für die in Ziffer 3 Absatz g sowie 5 Absatz a geregelten Haftungsausschlüsse tritt der Vermieter dem Mieter seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung-, Rücktritt-, Minderung und Schadensersatz inkl. evtl. selbständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Vermieters auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrags, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Vermieter geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem Vermieter entstandenen Schadens. Der Mieter ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Vermieters ausschließlich an den Vermieter zu leisten sind. Der Vermieter ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Mieter fortlaufend zeitnah zu informieren. Bei gebrauchten Mietobjekten ist in der Regel davon auszugehen, dass der Lieferant keine Haftung für Sachmängel übernimmt. Auch in diesem Fall bleibt es bei dem Haftungsausschluss gemäß Ziffer 5 Absatz a.
- c. Sofern der Lieferant und der Mieter sich nach Auslieferung des Mietobjekts nicht über die Wirksamkeit eines vom Mieter erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der Mieter die Zahlung der Mietraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrags, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Lieferpreises erhoben hat. Stellt der Mieter während der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten die Zahlung der Mietraten an den Vermieter ein, obwohl er das Mietobjekt nutzt, kann der Vermieter nach seiner Wahl vom Mieter entweder Zahlung der Mietraten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Mietkaufvertrags verlangen oder das Mietobjekt bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Mieter hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen. Setzt der Mieter gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Mietobjekts durch, so ist der Vermieter darum einverstanden, dass das bisherige Mietobjekt gegen ein gleichwertiges neues Mietobjekt getauscht wird. Ziffer 5 Absatz f gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der Mieter wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Mietobjekt unmittelbar auf den Vermieter überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Mieter, er wird den Vermieter vor Austausch des Mietobjekts unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Mietobjekts mitteilen. Fällt eine Nutzungsschädigung für das zurückzugebende Mietobjekt nicht an, wird der Mietkaufvertrag mit dem neuen Mietobjekt unverändert fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsschädigung an, hat der Mieter dem Vermieter eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldeten Nutzungsschädigung zu erstatten. Nach Zahlung einer Nutzungsschädigung kann der Mieter vom Vermieter eine 100%ige Auskehrung eines bei der späteren Verwertung des neuen Mietobjekts erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhten Nettoerlöses verlangen.
- e. Hat der Mieter eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrags dahingehend ein, dass sich die Mietzahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der Vermieter wird dem Mieter zuviel gezahlte Beträge erstatten. Hat der Mieter einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrags mit dem Lieferanten im



Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrags. Eine Rückgewähr des Mietobjekts an den Lieferanten oder Dritten führt der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem Vermieter durch.

f. So weit der Mieter gleichzeitig Verkäufer des Mietobjekts ist (sale-and-miet-back), erfolgt die Überlassung desselben an den Mieter unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Falle der Durchsetzung der Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Mieter hat der Mieter dem Vermieter den Teil-/Kaufpreis zurückzuerstatten, im Fall des Rücktritts Zug um Zug gegen die Erklärung vom Vermieter, das Eigentum an dem Mietobjekt zurückzuübertragen.

## 6. Gefahrtragung und Versicherung

a. Der Mieter trägt für das Mietobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung, bis zur Rückgabe des Mietobjekts gemäß Ziffer 13 Absatz a Satz 1, sofern diese Gründe nicht vom Vermieter wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens zu vertreten sind. Dementsprechend ist der Mieter zur Weiterzahlung der vereinbarten Mietraten verpflichtet. Der Mieter wird den Vermieter über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.

b. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und gleichwertiges Objekt zu ersetzen und den Mietkaufvertrag in diesen Fällen unverändert fortzusetzen. Im Falle des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung kann der Mieter alternativ den Mietkaufvertrag vorzeitig kündigen.

c. Wählt der Mieter die Instandsetzung, so hat er das Mietobjekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem Vermieter unverzüglich nachzuweisen, insoweit gilt Ziffer 4 Absatz a. Wählt er die Ersetzung, so hat er dem Vermieter das Eigentum an dem Ersatzobjekt zu verschaffen. Ziffer 3 Absatz c Satz 1 gilt entsprechend. Der Mietkaufvertrag gilt unverändert für das Ersatzobjekt. Im Falle einer Kündigung hat der Mieter den Vermieter wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Mietkaufvertrags gestanden hätte. Der Mieter hat daher insbesondere alle noch ausstehenden Mietraten sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Die vorgenannten Ansprüche sind sofort fällig. Auf diese Zahlungsverpflichtung werden eine angemessene Zinsvergütung, Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere Versicherer sowie ein eventueller Verwertungserlös, dieser vermindert um entstandene Verwertungskosten, angerechnet.

d. Der Mieter ist für die Dauer des Mietkaufverhältnisses verpflichtet, für das Mietobjekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer auf eigene Kosten eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Ergänzend ist abzuschließen für  
- Fahrzeuge: Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von höchstens EUR 500,00 pro Schadensfall;  
- EDV/sonstige elektronische Geräte: ausreichende Versicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE).

e. Der Mieter hat innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Mietobjekts dem Vermieter nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Mieters abzuschließen.

f. Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Mietkaufvertrag tritt der Mieter mit Abschluss des Mietkaufvertrags alle Rechte aus den bestehenden und künftigen Versicherungsverträgen für das Mietobjekt sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der Mieter hat alles Notwendige zu veranlassen, damit der Versicherer einen Sicherungsschein auf den Vermieter ausstellt und ihm diesen übersendet.

g. Unabhängig von der Abtretung ist der Mieter ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er hat dabei in jedem Fall Zahlung an den Vermieter zu verlangen. Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich von allen Schadensfällen und stellt ihm eine Kopie der Schadensmeldung sowie das im Einzelfall erstellte Schadensgutachten zur Verfügung.

h. Bei Teilschäden stellt der Vermieter erhaltene Entschädigungsleistungen der Versicherer oder der Schädiger gegen Reparaturnachweis zur Verfügung. Der Mieter ist für die Kosten der Reparatur gemäß seiner Erhaltungspflicht (Ziffer 4) vorleistungspflichtig.

## 7. Lasten des Mietobjekts, Ansprüche Dritter/Freistellung

a. Der Mieter trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern (einschließlich objektbezogener Steuern, wie Grunderwerbs- und Grundsteuer) und andere öffentliche Abgaben (einschließlich Quellen- und sonstige Abzugssteuern, Zölle und Registergebühren) und stellt den Vermieter und einen Dritten, dem im Rahmen einer Refinanzierung das Mietobjekt sicherungsbereignet wurde, von allen sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund dieses Mietkaufvertrags oder im Zusammenhang mit dem Eigentum, dem Besitz oder dem Gebrauch des Mietobjekts gegenwärtig oder künftig anfallen. Hierzu gehören bei Fahrzeugen auch anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren. Hieron ausgenommen sind Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen des Vermieters.

b. Der Mieter hat das Mietobjekt frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere darf das Mietobjekt nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Wird das Mietobjekt gepfändet oder wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich das Mietobjekt befindet, beantragt oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte an dem Mietobjekt geltend, so hat der Mieter den Vermieter hieron unverzüglich zu unterrichten und ihm Abschriften von allen notwendigen Unterlagen, insbesondere eines eventuellen Pfändungsprotokolls, zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Interventionskosten trägt der Mieter im Verhältnis zum Vermieter.

## 8. Standortänderungen/Veränderungen des Mietobjekts

a. Der Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, bevor  
a) der vereinbarte dauernde Standort des Mietobjekts verändert wird, einer Standortänderung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird der Vermieter nur aus wichtigem Grund widersprechen, eine Verbringung des Mietobjekts in das Ausland ist in jedem Fall unzulässig;  
b) die Verwendung des Mietobjekts nach Art und Umfang wesentlich verändert wird;  
c) das Mietobjekt selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.

b. Einbauten und unselbständige Bestandteile gehen in das Eigentum des Vermieters über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters für notwendige Verwendungen ist ausgeschlossen.

## 9. Überlassung des Mietobjekts an Dritte

Die Überlassung des Mietobjekts, insbesondere im Wege der Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Verweigerung der Zustimmung gibt dem Mieter kein Kündigungsrecht gemäß § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB.

## 10. Kündigung

a. Die ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

b. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietkaufvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere, wenn  
a) der Mieter mit zwei Monatsraten oder mit einem Teilbetrag bzw. Teilbeträgen, die mindestens 2/12 der jährlichen Gesamtsumme der Mietraten ausmachen, im Rückstand ist,  
b) eine in den Vermögensverhältnissen des Mieters oder in der Werthaltigkeit einer für den Mietkaufvertrag vom Mieter oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem Mietkaufvertrag gefährdet wird;  
c) der Mieter trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiterhin wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere den Pflichten aus Ziffer 4 Absatz a und 11 Absatz c, nicht nachkommt;  
d) der Mieter das Mietobjekt einer erheblichen Gefahr der Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des Vermieters, insbesondere durch Missachtung von Ziffer 8 oder 9 Absatz a, wesentlich erschwert;  
e) der Mieter falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden;  
f) vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen;  
g) das Unternehmen des Mieters ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder gemäß Umwandlungsgesetz umgewandelt wird bzw. sich die gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse des Mieters ändern.

c. Der Vermieter ist im Wege des Schadenersatzes wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Mietkaufvertrags gestanden hätte. Ziffer 6 Absatz c Satz 5 ff. findet entsprechende Anwendung.

## 11. Weitere Rechte und Pflichten

a. Der Vermieter bzw. ein von ihm beauftragter Dritter ist jederzeit berechtigt, zu üblichen Geschäftszeiten das Mietobjekt zu besichtigen und dessen Zustand zu überprüfen, auch mit Hilfe von Dateninformationssystemen. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt als sein Eigentum zu kennzeichnen.

b. Der Mieter hat dem Vermieter die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebenden Änderungen (Änderung der Rechtsform, des Sitzes, des Firmennamens, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter im Einzelfall Daten an Gesellschaften der UniCredit Gruppe weitergibt.

c. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen u. a. durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Bei nicht bilanzierungspflichtigen Mieter hat dieser entsprechend aussagekräftige Unterlagen, u.a. eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z.B. den Vorjahres-Einkommenssteuerbescheid, jeweils bis 1. September eines jeden Jahres vorzulegen.

## 12. Vertragsende, Übereignung

Der Vermieter überträgt dem Mieter nach vorbehaltloser Zahlung der letzten Mietrate und nach Ausgleich aller sonstigen Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag das Eigentum an dem Mietobjekt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- oder Rechtsmängel.

## 13. Rückgabe des Mietobjekts bei außerordentlicher Vertragsbeendigung

- a. Im Falle einer außerordentlichen Beendigung des Mietkaufvertrags hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich nebst Zubehör und Unterlagen, bei Kraftfahrzeugen insbesondere Schlüssel und Papiere, auf seine Kosten und Gefahr unaufgefordert an eine vom Vermieter genannte Anschrift transportversichert zurückzuliefern und die ggf. weiteren vom Vermieter an den Mieter übergebenen Sachen, insbesondere Fahrzeugschlüssel und sonstige Dokumente, herauszugeben. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrags gemäß § 545 BGB durch die Fortsetzung des Gebrauchs des Mietobjekts ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Zustand des Mietobjekts muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen.
- b. Gibt der Mieter das Mietobjekt nach außerordentlicher Beendigung des Mietkaufvertrags nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthalterung eine Nutzungsschädigung in Höhe der vereinbarten Mietraten verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- c. Sollte der Vermieter sich aufgrund des nur noch geringen wirtschaftlichen Wertes des Mietobjekts für eine Entsorgung entscheiden, trägt der Mieter im Verhältnis zum Vermieter sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Alternativ kann der Mieter die kostenfreie Übereignung auf ihn verlangen. Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Vermieter bis spätestens einen Monat nach Rückgabe den Mieter zur Kostenübernahme dem Grunde nach auffordert.
- d. Für jeden Fall der außerordentlichen Beendigung des Mietkaufvertrags tritt der Mieter hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 5 Absatz b abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Vermieter ab. Einen dem Vermieter hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Mieters anrechnen.

## 14. Haftung des Vermieters

Hat der Vermieter für einen Schaden des Mieters aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des Vermieters auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie durch den Vermieter für die Beschaffenheit einer Sache sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Vermieter.

## 15. Zahlung der Mietforderungen, Aufrechnungsverbot, Abtretung

- a. Die Zahlung der Mietforderungen aus diesem Vertrag erfolgt entweder mittels SEPA-Lastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift. In beiden Fällen vereinbaren die Parteien die Verkürzung der Frist für die Prenotifikation des Mieters durch den Vermieter auf einen Tag. Das heißt spätestens einen Tag vor dem ersten Lastschrifteinzug wird dem Mieter der Betrag / die Beiträge und die jeweiligen Fälligkeitstermine mitgeteilt. Hierzu kann jede Form der Telekommunikation gewählt werden, also postalisch, per Fax oder auch per Email. Gleichermaßen gilt für die Zahlung einer Nutzungsschädigung gemäß Ziffer 13 Absatz b. Der gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird auf den jeweiligen Buchungsbeleg/Kontoauszug ausgewiesen.
- b. Sofern der Mieter die Vereinbarung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bzw. des SEPA-Lastschriftmandats ablehnt, behält sich der Vermieter den Rücktritt vom Mietkaufvertrag vor, wenn er den Mietkaufvertrag bereits angenommen haben sollte.
- c. Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Mietkaufvertrag begründeten Ansprüchen stehen dem Mieter nicht zu.
- d. Der Mieter ist zur Abtretung der ihm gegen den Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

## 16. Syndizierung, Refinanzierung, Weitergabe von Informationen

- a. Dem Vermieter ist es jederzeit gestattet,
  - die ihm aus diesem Mietkaufvertrag zustehenden Ansprüche - ggf. einschließlich zugehöriger Sicherheiten - ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden,
  - das wirtschaftliche Risiko aus diesem Mietkaufvertrag - ggf. einschließlich zugehöriger Sicherheiten - ganz oder teilweise bei einem Dritten zu versichern oder auf Dritte, z.B. durch Kreditderivate, im Rahmen von Asset Backed Securities-Transaktionen oder durch Unterbeteiligungen zu übertragen.
- b. Für den Fall, dass der Vermieter von seinen in Absatz a genannten Rechten zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder der Risikodiversifizierung Gebrauch macht, befreit der Mieter den Vermieter - soweit erforderlich - gemäß den Regelungen des nachfolgenden Absatz c von seiner Verschwiegenheitspflicht.
- c. Dritter kann insbesondere ein Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (z. B. die Deutsche Bundesbank), die Europäische Investitionsbank, ein Kreditinstitut, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eine andere Förderbank, ein Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, Kapitalanlagegesellschaften oder eine für Zwecke der Verbriefung von Forderungen gegründete Zweckgesellschaft sein. Sofern die Übertragung von Forderungen oder eine Übertragung des wirtschaftlichen Risikos aus dem Mietkaufvertrag an ein Refinanzierungsinstitut erfolgt, ist es dem Refinanzierungsinstitut wiederum gestattet, von den in Absatz a genannten Rechten Gebrauch zu machen. Der Vermieter darf die für die Übertragung von Forderungen oder einer Übertragung des wirtschaftlichen Risikos aus dem Mietkaufvertrag erforderlichen Informationen an den jeweiligen Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind, z. B. Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer.
- d. Der Vermieter wird den Dritten vor Weitergabe der übermittelten Informationen im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufssublicher Regelungen besteht.
- e. Im Falle der Abtretung der Forderungen an die Deutsche Bundesbank wird der Mieter der Deutschen Bundesbank auf deren Anforderung Bilanzzahlen und/oder eine Selbstauskunft zur Verfügung stellen.

## 17. Allgemeines

- a. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen des Mietkaufvertrags nicht oder in veränderter Form durchgeführt werden, tritt die ursprüngliche Bestimmung damit nicht außer Kraft.
- c. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Vermieter ist berechtigt, an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- d. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Dieses gilt sowohl für die Beziehungen der Parteien vor Vertragsschluss als auch für den Vertragsschluss und die Vertragsdurchführung. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sind nicht vorgesehen.

## 18. Lieferant, Lieferanschrift/abweichender Standort

Lieferant: Siehe Anlage

Lieferanschrift/abweichender Standort: Siehe Anlage

### Hinweis zum Datenschutz

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten vom Vermieter und den an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Partnern zum Zwecke der Vertragsabwicklung und im Rahmen der Refinanzierung erfasst und verarbeitet werden. Die an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Partner werden auf Wunsch benannt. Eine Weitergabe der Daten an andere als die an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Partner erfolgt nicht.

